# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

F. Polizeiliches Arbeitshaus in Rislau

urn:nbn:de:bsz:31-189901

### F. Polizeiliches Arbeitshans in Kislan.

In diese Anstalt werden Personen aufgenommen, welche wiederholt wegen Landstreicherei, Bettels, gewerdsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu. s. s. w. bestraft und der Landes-Polizeibehörde überwiesen worden sind. (§ 362 d. N.St.G.) Die Aufgabe der Anstalt ist, diese Leute an eine regelmäßige Beschäftigung zu gewöhnen.

Die Aufnahme ordnet ber betreffende Landestommiffar an.

Die Koften der Unterhaltung werden zum Theil von dem Armenverband der Pfleglinge, zum Theil von der Staatskaffe getragen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt ein für biesen Bweck besonders gebildeter Berwaltungsrath, bestehend aus dem Borstand des Bezirksamts als Borsihenden, dem Borstand der Anstalt, dem Hausarzt, den Anstaltsgeistlichen, dem Bürgermeister und zwei vom Ministerium des Innern zu ernennenden Sinwohnern des Ortes. Die oberen Aufsichtsbehörden sind der Berwaltungshof und in letzter Reihe das Ministerium des Innern.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme, über das einzuhaltende Bersahren 2c. enthält die Berordnung vom 4. Mai 1872 (Gesehes: und Berordnungsblatt Nr. XXI).

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist Obliegenheit des Borstandes, welcher auch den gesammten Berwaltungs: und Kassendienst führt.

Als Hausarzt fungirt der Bezirksassissfenzarzt des Amtsbezirkes Bruchsal. Die Pastoration der Insassen ist Geistlichen aus benachbarten Orten übertragen und mit der Leitung des Schulunterrichts in der Anstalt ist ein in einer Nachbargemeinde angestellter Lehrer betraut.

#### . . . . . Borftand.

1 Berwaltungsgehilfe, 1 Oberaufseher, 7 Aufseher, 4 Wertmeister, 3 Aufseherinnen, deren eine zugleich die Funktion einer Oberaufseherin wahrnimmt und 1 Werkaufseherin.

### 3. Gendarmerie.

Das Genbarmerieforps hat die Aufgabe, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der desfalls bestehenden Gesetze und Berordnungen zu wachen, Gesahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Sigenthum drohen, abzuwenden, Berbrechen